

1. die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Briefwahlvorstand entsprechend § 62 Absatz 6 besonders beschlossen hat,
2. die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
3. die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne daß die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

(6) Der Briefwahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich dem Kreiswahlleiter.

(7) Der Briefwahlvorsteher verpackt die Wahlunterlagen entsprechend § 66 Absatz 1 und übergibt sie dem Kreiswahlleiter, der sie verwahrt, bis ihre Vernichtung zugelassen ist (§ 79).

(8) Im übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes die für den Wahlvorstand geltenden Bestimmungen entsprechend.

(9) Stellt der Landeswahlleiter fest, daß im Wahlgebiet infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am Tag vor der Wahl zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Fall werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 21. Tag nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Briefwahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Briefwahlergebnisses zugeleitet. Die nachträgliche Feststellung unterbleibt, wenn sie wegen der geringen Anzahl vorliegender Wahlbriefe nicht möglich ist, ohne das Wahlgeheimnis zu gefährden.

§69

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl, so klärt sie der Kreiswahlleiter soweit wie möglich auf. Nach den Wahlniederschriften wird das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis und der Wahl nach Landeslisten stimmbezirkweise und nach dem des Briefwahlvorstandes geordnet, vom dafür zuständigen Organisationsanweisung bestimmten Statistischen Amt zusammengestellt.

(2) Über die zusammengestellten Ergebnisse berichtet der Kreiswahlleiter dem Kreiswahlausschuß. Danach ermittelt der Kreiswahlausschuß das Wahlergebnis des Wahlkreises und stellt fest:

1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
2. die Anzahl der Wähler,
3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Erststimmen,
4. die Anzahl der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
5. die Anzahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
6. die Anzahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

Der Kreiswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Feststellungen und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungelöste Bedenken vermerkt er im Wahlprotokoll.

(3) Der Kreiswahlausschuß stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

(4) Ist bei der Wahl im Wahlkreis ein Einzelbewerber (§ 21 Absatz 6 des Gesetzes) oder der Bewerber einer Partei oder anderen politischen Vereinigung, für die im Land keine Landesliste zugelassen ist, gewählt worden, so fordert der Kreiswahlleiter von allen Gemeindeverwaltungen die für diesen Bewerber abgegebenen Stimmzettel ein und fügt ihnen die durch Briefwahl abgegebenen sowie die bei den Wahlniederschriften befindlichen, auf diesen Bewerber lautenden Stimmzettel bei. Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviel Zweitstimmen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes unberücksichtigt bleiben und bei welchen Landeslisten sie abzusetzen sind.

(5) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Kreiswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 1 sowie in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(6) Über die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist ein Wahlprotokoll zu fertigen. Das Protokoll und die ihm beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses sind durch den Kreiswahlleiter und von mindestens drei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen und an den Landeswahlleiter zu übersenden.

(7) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den gewählten Wahlkreisabgeordneten nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses mittels Zustellung und fordert ihn unter Hinweis auf die Vorschriften des § 47 des Gesetzes auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

(8) Der Kreiswahlleiter teilt dem Landeswahlleiter sofort nach Ablauf der Frist des § 46 Absatz 1 des Gesetzes mit, an welchem Tag die Annahmeerklärung des gewählten Bewerbers eingegangen ist oder ob dieser die Wahl abgelehnt hat. Im Falle des § 47 Satz 2 des Gesetzes teilt er mit, an welchem Tag die Benachrichtigung zugestellt worden ist.

§70

Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Landeslistenwahl

(1) Der Landeswahlleiter prüft die Wahlprotokolle der Kreiswahlausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes gemäß Absatz 2 und 4 rechnergestützt zum Wahlergebnis des Landes zusammen.

(2) Der Landeswahlleiter stellt nach den Protokollen der Kreiswahlausschüsse

1. die Anzahl der Zweitstimmen der Landeslisten jeder Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung zusammen und ermittelt
2. die Gesamtzahl der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen,
3. den Vom-Hundert-Satz des Stimmenanteils der einzelnen Landeslisten im Wahlgebiet an der Gesamtzahl der gültigen Zweitstimmen,
4. die Anzahl der von den einzelnen Landeslisten im Wahlgebiet errungenen Wahlkreissitze,
5. die bereinigte Zweitstimmenanzahl der Landeslisten,
6. die Anzahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber, die nach § 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes von der Gesamtzahl der Abgeordneten abzuziehen sind.

Er berechnet nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes die Stimmenanzahl der einzelnen Landeslisten der Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen und verteilt die Sitze auf die Landeslisten.

(3) Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuß das Gesamtergebnis der Landeslistenwahl und stellt für das Wahlgebiet fest

1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
2. die Anzahl der Wähler,
3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
4. die Anzahl der auf die einzelnen Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen entfallenen gültigen Zweitstimmen,
5. die Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen, die nach § 7 des Gesetzes
 - a) an der Verteilung der Listensitze teilnehmen,
 - b) bei der Verteilung der Listensitze unberücksichtigt bleiben,
6. die bereinigten Zahlen der auf die einzelnen Landeslisten entfallenen Zweitstimmen,
7. die Anzahl der Sitze, die auf die einzelnen Landeslisten entfallen,
8. welche Landeslistenbewerber gewählt sind.

(4) Im Anschluß an die Ermittlung und Feststellung gibt der Landeswahlleiter das Wahlergebnis mit den im Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 bis 7 bezeichneten Angaben mündlich bekannt. Gleichzeitig